

zweiten Falle die erste, und im dritten Falle die zweite Strafe eintreten zu lassen. Mildern wollten wir also, und darum legten wir diese Wahl in die Hand des Richters; wir wollten ihm aber nicht die Befugniß geben, die härtere Strafe anzuwenden.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Nach dieser Erläuterung muß ich allerdings auf meinen Vorschlag verzichten.

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst würde ich bei §. 123 die Frage an die Kammer richten: ob sie die Veränderung, welche die Deputation in sine vorschlägt, annehme? und ob mit dieser Veränderung die §. angenommen würde? — Beides wird einstimmig bejaht. —

§. 124. Wo es zur Anwendung von Zwangsarbeit an hierzu besonders bestimmten örtlichen Anstalten mangelt, sind Bettler, denen diese Strafe zuerkannt wird, zu öffentlichen Arbeiten aller Art, bei Commun- und Straßenbauten, Holz- und Wiesen-Cultur, Ackerarbeiten, Reinigung der öffentlichen Plätze und Straßen zu gebrauchen, oder für Rechnung der Armenkasse an Privatpersonen zu verdingen, auch haben sich die Ortsarmen- und Polizeibehörden zu demselben Zwecke mit den nahe gelegenen Rentämtern in Vernehmung zu setzen und von denselben dergleichen Sträflinge bei fiscalischen Arbeiten, für Rechnung der Armenkasse, mit verwenden zu lassen. Der Strafarbeiter erhält von der Armenkasse während der Arbeit Brot zur Sättigung oder ein Tagelohn, welches nach jedesmaligen Ortspreisen hinreichend ist, um sich die unentbehrlichste Nahrung selbst zu verschaffen.

Die Deputation sagt:

Zu §. 124. Ebenfalls im Einverständnis mit den Herren königlichen Commissarien beantragt man folgende Fassung des Schlusssatzes:

„Der Strafarbeiter erhält von der Armenkasse während der Arbeit die unentbehrlichste Nahrung.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht darüber gesprochen wird, so würde ich die Kammer fragen: ob sie die Veränderung, die die Deputation für den letzten Satz der §. vorschlägt, annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

§. 125. Bei dieser Zwangsarbeit ist zwar rücksichtlich der Art und des Mases derselben, auf Alter, Geschlecht und Körperkräfte die nöthige Rücksicht zu nehmen. Dergleichen Zwangsarbeiter stehen aber bei der Arbeit unter der Disciplin des mit einer Instruction zu begleitenden Aufsehers und sind bei bewiesener Widersetzlichkeit oder bei versuchtem Entlaufen durch körperlichen Zwang und Züchtigung zur Arbeit anzuhalten.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Deputation nichts bemerkt und die Kammer auch nichts, so frage ich: ob sie die §. annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

§. 126. Bei Zuerkennung und Anwendung der körperlichen Züchtigung ist die Vorschrift des Art. 23. des Criminalgesetzbuchs in Obacht zu nehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 126 annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

§. 127. Wegen der Einlieferung von Ortsbettlern, welche durch die §. 104 sub Nr. 1., 2., 3. gedachten Strafen nicht zu bessern gewesen sind, in die Landes-Corrections- und Arbeitshäuser, haben die Polizeibehörden zur vorgeordneten Kreisdirection Bericht zu erstatten und von derselben Anordnung zu erwarten, in diesen Berichten aber allemal unter Beifügung der Acten, nachzuweisen, daß an dem Einzuliefernden die in der §. 122 gedachten geringen Strafen, soweit sie an dem Individuo anwendbar sind, nach und nach in Vollzug gesetzt, aber fruchtlos gewesen sind.

Die Kreisdirectionen haben die Detention das erstemal auf drei Monat, das zweitemal auf sechs Monat, das drittemal auf unbestimmte Zeit bis zu verspürter Besserung auszusprechen.

Graf Witzthum: Es dürfte doch etwas schwierig sein, während des Aufenthalts im Arbeitshause selbst den Eintritt von Besserung zu verspüren. Wenn ein solches Subject zum drittenmale in das Arbeitshaus gebracht wird, so wird das wohl so viel heißen, daß es für seine Lebenszeit darin zu bleiben habe.

Referent Bürgermeister D. Groß: Der Ausdruck, bis zur verspürten Besserung, bezieht sich natürlich nicht auf die Unterlassung des Bettelns, sondern auf die Thätigkeit, die das Individuum in dem Arbeitshause bei Verrichtung der ihm auferlegten Arbeiten beweist, und auf sein sittliches Betragen überhaupt. Es würde zu hart und auch nicht ausführbar sein, in allen Fällen eine unbeschränkte Detention eintreten zu lassen, die Entlassung muß aber davon abhängig gemacht werden, ob das Individuum nach seiner Aufführung in der Anstalt zu der Erwartung eines künftigen bessern Betragens berechtigt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts weiter bemerkt wird, so frage ich: ob Sie §. 127 annehmen? — Wird einstimmig angenommen. —

§. 128. Um den Ortspolizeibehörden die Einlieferung der muthwilligen Bettler durch den Aufwand des Transports nicht weiter zu erschweren, wird denselben unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift des Generalis vom 9. Juni 1803 §. 15 hiermit verstattet, sie nach eingelangter Verordnung zur Einlieferung ebenfalls an das nächste Justizamt abzugeben, von wo aus der Transport von Amt zu Amt in das Arbeitshaus auf Staatskosten erfolgen soll.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts bemerkt wird, so frage ich die Kammer: ob §. 128 angenommen werde? — Einstimmig bejaht. —

§. 129. Die Zuerkennung der vorstehend bestimmten Strafen setzt den Fall des muthwilligen Bettelns voraus.

Als muthwilliger Bettler ist derjenige zu betrachten, welcher bei vorhandenen Kräften und Gelegenheit zur Arbeit aus Arbeitsscheu bettelt, oder als arbeitsunfähig sich mit der ihm zum unentbehrlichen Lebensunterhalte gewährten Privat- oder öffentlichen Unterstützung nicht begnügend, entweder aus Ungewöhnung oder um sich bessere und reichlichere Genüsse zu verschaffen, sich dem Betteln ergiebt.

Arme, welche sich aus wahrer Noth, d. h. wegen Mangels an Arbeit oder Unterstützung, so wie an dem unent-